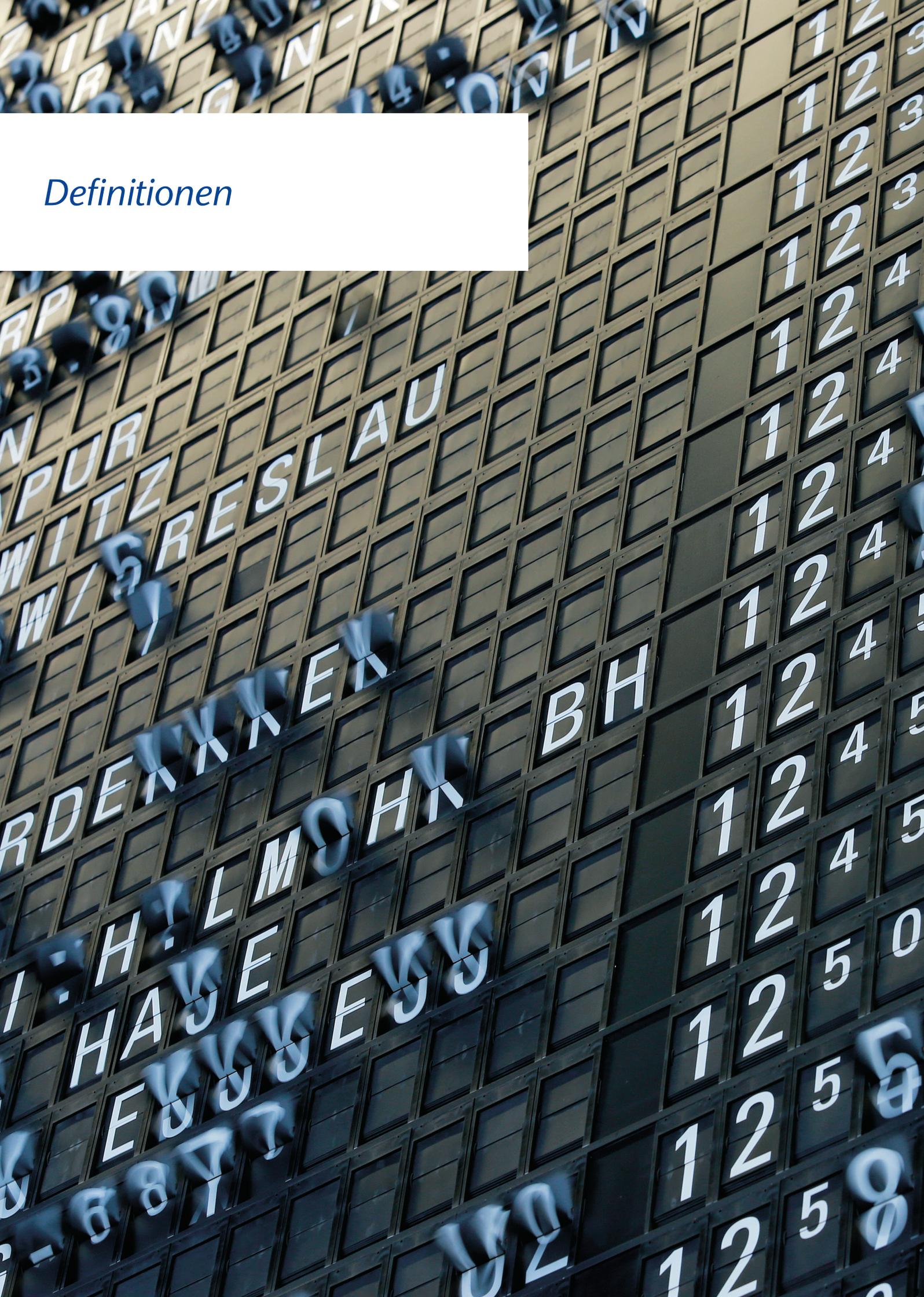


# Definitionen



## Flugbewegungen

Umfassen Starts und Landungen von Luftfahrzeugen (z. B. Flugzeuge, Hubschrauber). Hierzu zählen auch durchstartende Maschinen, sofern eine Bodenberührung stattfand.

### A. Gewerblicher Verkehr

- **Linienverkehr**  
Jede öffentliche, zwischen bestimmten Flugplätzen eingerichtete, regelmäßige Flugverbindung mit Beförderungspflicht für Personen, Fracht und Post, für die dem durchführenden Luftfahrtunternehmen eine Genehmigung vom Bundesverkehrsministerium erteilt wurde. Anmerkung: Hierzu gehören auch Aufkommen der Ferienfluggesellschaften.
- **Regionalluft- und Expressdienstverkehr**  
Beförderung von Passagieren bzw. Gütern im Linien- und linienähnlichen Verkehr durch Flugzeuge mit einem Höchststartgewicht von bis zu 30 Tonnen.
- **Nichtlinienverkehr (Gelegenheitsverkehr)**  
ist der gewerbliche Verkehr zur Beförderung von Personen, Fracht und Post, der nicht im Linienverkehr durchgeführt wird. Anmerkung: Jeder Ferienflug mit Linienrechten, der deshalb im Flugplan aufgenommen wird, ist nicht mehr explizit auswertbar und dem Linienverkehr zugeordnet.
  - a) **Charterverkehr (Pauschal-, Tramp- und Anforderungsverkehr)**  
beinhaltet die Beförderung von Personen und Gütern in Gesamtladungen im Gelegenheitsverkehr für gewerbliche und private Auftraggeber mit Flugzeugen über 5,7 t MTOW (Gastarbeitercharter, NAC (Nordatlantik-Charter), Militärcharter, Frachtcharter und sonstige Charterflüge). Anmerkung: Der Großteil des Ferienflugaufkommens mit Pauschalreisecharakter wird im Linienverkehr erfasst.
  - b) **Taxi- und Nahluftverkehr**  
Taxiverkehr: Tramp- und Anforderungsverkehr mit Flugzeugen bis einschließlich 5,7 t MTOW sowie gewerbliche Beförderung von Personen im Gelegenheitsverkehr auf Einzelanforderung des Bestellers.  
Nahluftverkehr (Bedarfsplanverkehr): Anforderungsverkehr der nach Flugplan mit festen Flugzeiten, ohne Beförderungspflicht, durchgeführt wird.
  - c) **Sonstiger Nichtlinienverkehr**  
Rundflüge (Personenflüge mit Start und Landung auf dem gleichen Flughafengelände), Gesundheitsflüge, Bildflüge, Reklameflüge, Land- und Forstwirtschaftsflüge, Schleppflüge, Zieldarstellungsflüge, Wetterflüge, Funkmess-/Radarüberwachungsflüge, Schulflüge soweit sie gewerblich durchgeführt werden.

### B. Nichtgewerblicher Verkehr

Alle Flüge, die nicht im Auftrag Dritter gegen Bezahlung durchgeführt werden (Schul-, Sport-, Werkstatt-, Training-, Pilotentest-, Probe-, Vorführungs-, Regierungs- und private Reiseflüge). Hierzu zählen auch die Flüge des Werkverkehrs/Cobus. Flüge mit Flugzeugen im Besitz von Unternehmen, die entweder Luft- oder Nicht-Luftfahrtunternehmen sind, werden hier erfasst, sofern sie der Beförderung von Personen und Gütern im eigenen Geschäftsinteresse dienen und nicht im Auftrag Dritter gegen Bezahlung durchgeführt werden, sowie die Überführungsflüge zum Zwecke der Bereitstellung von Flugzeugen/Hubschraubern, z.B. Ferry- und Positionierungsflüge.

### C. Flugzeugarten

- **Schmalrumpfflugzeug (Narrow Body):** Flugzeug mit einem Mittelgang in der Passagierkabine (z. B.: A320, B737).
- **Großraumflugzeug (Wide Body):** Flugzeug mit zwei Mittelgängen in der Passagierkabine (z. B.: A300, B747).

## Passagierverkehr

Erfasst sind alle zahlenden und nichtzahlenden Fluggäste, mit Ausnahme der Kinder bis zu 2 Jahren, die ohne Flugschein in Begleitung Erwachsener reisen.

### A. Gesamtverkehr

Ankommende, abfliegende und Transit-Fluggäste (einschließlich Umsteiger).

### B. Lokales Fluggastaufkommen

Ankommende und abfliegende Passagiere (einschließlich Umsteiger) ohne Transit-Fluggäste.

### C. Transit (Durchgang)

Fluggäste, die während ihrer Flugreise am Flughafen Frankfurt zwischenlanden und mit demselben Flugzeug ihren Flug fortsetzen, mit dem sie ankommen, werden nur einmal erfasst.

### D. Transfer (Umsteiger)

Passagiere, die ihre Flugreise zwischen Abgangs- und Endzielflughafen in Frankfurt unterbrechen und mit einem anderen Flugzeug weiterfliegen als sie angekommen sind. Sie werden üblicherweise bei Ankunft (als Aussteiger) und Abflug (als Zusteiger) erfasst (= Doppelzählung).

### E. Inlandsverkehr, Auslandsverkehr

Der Inland- und Auslandverkehr enthält Passagiere mit einem Streckenziel- bzw. einem Streckenherkunftsflughafen im Inland oder Ausland. Die Daten enthalten keine Durchgangspassagiere, jedoch Umsteiger. Unter den im Nichtlinienverkehr beförderten Passagieren sind Reisende von Pauschalflügen, Flügen des Tramp- und Anforderungsverkehrs und Rundflügen zu verstehen.

## Spitzenwerte

Für die in den vier Verkehrsarten genannten Spitzenwerte gelten folgende Definitionen:

- Spitzenmonat,
- absolute Spitzenwoche,
- absoluter Spitzentag,
- absolute Spitzenstunde ist in dem zu untersuchenden Begriff jeweils der Höchstwert des Jahres (kann in früheren Jahren schon übertroffen worden sein).
- Typische Spitzenwoche ist die fünftstärkste Woche im Verkehrsablauf des Jahres.
- Typischer Spitzentag,
- typische Spitzenstunde ist der Wert, der dreißigmal im Jahresverlauf erzielt oder überschritten wurde.

## Luftfracht-, bzw. Luftpostverkehr

Die Luftfrachtsendungen sind nach Bruttogewichten erfasst und umfassen:

- Luftfracht
- Dienstgüter der Luftverkehrsgesellschaften
- als Luftfracht befördertes Übergepäck
- Diplomatenfracht und -post
- Zeitungen- und Postsendungen, soweit sie als Luftfracht befördert worden sind. Freigepäck rechnet nicht zur Luftfracht.

### A. Gesamtverkehr

Ankommende, abgehende Fracht- bzw . Postmengen (einschließlich Umladungen) mit Transit.

### B. Lokales Luftfracht-, bzw . Luftpostaufkommen

umfasst ankommende und abgehende Fracht- bzw . Postmengen (einschließlich Umladungen) ohne Transit.

### C. Transit (Durchgang)

ist Luftfracht bzw. Luftpost, die nach einer Zwischenlandung mit demselben Flugzeug weitertransportiert wird. Sie wird nur einmal erfasst.

### D. Umladungen

sind Fracht- bzw . Postmengen, die mit einem anderen Flugzeug weiterbefördert werden als sie angekommen sind. Sie werden bei Ankunft (als Ausladungen) und Abflug (als Einladungen) registriert (= Doppelzählung).

### E. Inlandsverkehr, Auslandsverkehr

umfassen jeweils ankommende und abgehende Fracht- und Postmengen (einschließlich Umladungen) nach Streckenherkunfts- bzw. Streckenzielflughäfen ohne Transit.

## Verkehrseinheiten

Die Berechnung der Verkehrseinheit erfolgt nach ACI-Definition:

1 Verkehrseinheit (VE) = 1 Fluggast oder 100 Kg Luftfracht oder 100 Kg Luftpost für an + ab (ohne Transit)

## MTOW Maximum Take Off Weight

Maximales (Ab-)Fluggewicht eines Flugzeugs

Fraport AG  
Frankfurt Airport Services Worldwide  
UEW-MF  
60547 Frankfurt am Main  
[www.fraport.de](http://www.fraport.de)

